



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Künzell, Dipperz, Petersberg“

Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen



An die Bewirtschafter des
WRRL-Maßnahmenraumes
Künzell – Dipperz – Petersberg

Göttingen, den 06.09.2018

Rundbrief Nr. 04/2018

WRRL Maßnahmenraum „Künzell – Dipperz – Petersberg“

Themen

- Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern
- HALM-Maßnahmen

Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern

Mit der Änderung des hessischen Wassergesetzes (vom 28.05.2018) gelten nun in Hessen Abstandsauflagen zu gewissen Oberflächengewässern. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um ständig oder periodisch wasserführende Gewässer. Dort sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von vier Metern ab Böschungsoberkante grundsätzlich verboten. Ab dem 01.01.2022 wird auf diesem vier Meter breiten Streifen auch das Pflügen verboten sein.

In Zweifelsfällen sollte die untere Wasserbehörde angesprochen werden. Gerne können auch wir weiterhelfen!

HALM-Maßnahmen

Die Antragsfrist für Halm-Maßnahmen, welche 2019 abgeschlossen werden sollen, endet am 1. Oktober 2018. Auf ÖVF sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig. Grundsätzlich muss die Mindestflächengröße für jede Maßnahme 0,1 ha betragen. Ferner besteht immer ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.

An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der Vier-Meter-Abstandsauflagen keine HALM-Programme im Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.

Welche Flächen für entsprechende Maßnahmen förderfähig sind, können wir individuell mit Ihnen prüfen. Im Folgenden sind einige gewässerschutzrelevante HALM-Maßnahmen kurz beschrieben. Weitere Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau, Umstellung auf ökologischen Landbau können weiterhin abgeschlossen werden. Informationen erhalten Sie auch bei uns.

Einjährige Blühstreifen

- Jährliche Neuanlage von Blühstreifen bzw. -flächen
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Jährliche Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit
- 650 €/ha Jahr bei Umbruch ab 15. September



Bühlstraße 10
D-37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 5 48 85-0
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de
kontakt@iglu-goettingen.de
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidiums Kassel

- 750 €/ha Jahr bei Umbruch ab 1. Januar

Mehrfährige Blühstreifen

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: nicht im Halm-Layer „Ackerwildkräuter“
- 600 €/ha Jahr

Gewässer- / Erosionsschutzstreifen

- Neuanlage und Pflege Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
- Breite 5-30 m
- Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen
- Bsp. Frischer Standort grasbetont, d.h. 20 kg/ha Bastardweidelgras und 8 kg/ha Rotklee
- Nutzung erlaubt
- Fläche darf befahren werden (Vorgewendeschonung)
- 760 €/ha Jahr

Ackerrandstreifen

- Jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Breite 5-30 m
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugsinsatz) erfolgen

Mit freundlichen Grüßen,



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Marc-Jochem Schmidt
Tel.: (0551) 548 85-29
Mobil: 0172 77 35 352

- Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit, 660 €/ha Jahr

Ackerwildkrautflächen

- Jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugsinsatz) erfolgen
- Kein Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: HALM-Layer „Ackerwildkräuter“
- 800 €/ha Jahr

Gewässerschutzstreifen als Ökologische Vorrangfläche (Greening)

Auf Flächen, die an ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern liegen, kann die oben genannte Abstandsaufgabe als „Ökologische Vorrangfläche“ ausgewiesen werden. Der wirtschaftliche Nachteil kann dadurch kompensiert werden. Das Greening bietet verschiedene Möglichkeiten von Pufferstreifen bis hin zur Anlage von Teilflächen mit kleinkörnigen Leguminosen (Klee gras). Hier besteht die Möglichkeit den Aufwuchs als zusätzliche Futterreserve zu nutzen. Für die konkrete Ausgestaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!